

Reichsgerichten erregten conflictu iurisdictionis, es wagen dürfen, dem Reichs-Cammergerichte und dem Fürstlichen Hause Baden Troß zu bieten, wo auf der andern Seite das Fürstliche Haus Baden die Reichshofrätliche Litispandez in der Hauptsache keinesweges anzuerkennen, und gleichwohl die cammergerichtliche Hülfe nicht so schleunig zu erlangen vermocht hat, als es die Nothdurft erfordert hätte. Doch ein solches unerhörtes Verfahren gegen eine angehuldigte Landesherrschaft konnte am Ende unmöglich auslangen. Eben diese Aebtissin mußte also noch erleben, daß durch verschiedene höchstgerechte Cammergerichts-Urtheile, vom Jahr 1735, 1736, 1744 und 23. Jan. 1750 welche unter der Ziffer LXIII. hierbei befindlich sind, ihren Untrieben ein Ziel gesteckt wurde. Die von ihr weiter gesuchte Aufzüge werden solches auch in Ansehung des jetzt regierenden Herrn Marggraven Carl Friedrichs Hochfürstlicher Durchleucht so wenig zu verrücken vermögend seyn, als wenig sie im Stande gewesen ist dem letzten Schicksale der Menschen zu entfliehen, welches sie im December des Jahres 1761, nach einer 46-jährigen Verwaltung der Abtei, und einer eben so langen Andauer ihrer Widersetzlichkeit in das Grab geleyet hat.

Beil. LXIII.

und stirbet
1761.

§. LXIII.

Die bei dem Leben gedachter Aebtissin zur Gehülfin und Nachfolgerin ihrer Thathandlungen ausersehene und vermeintlich zur Coadjutorin bestellte

V Maria
Abundantia v. Stozing.

V Maria Abundantia von Stozing

so dermalen der Abtei sich unterziehet, hat das von ihrer Vorfahrerin in sie gesetzte Vertrauen nicht wollen fehlschlagen lassen. Sie hat in ihrer Widersetzlichkeit fortgefahren und solche unter dem Scheine der von ihrer Vorfahrerin gesuchten restitutionis in integrum und des dadurch im Jahre 1760 erwirkten provisorischen Urthels geltend zu machen gesucht.

Unter dessen Schirm hat Sie auch, des Zustands des Entscheid-Jahres uneingedenk, nachdem am 21ten Octob. des Jahres 1771 erfolgten Ende der Fürstlich Baden-Badischen Linie, gleich bei dem ersten den neuen Landesfürsten bezeichnenden Schritte, sich berechtiget geglaubet dessen Patente abreißen zu lassen, und sich der gebührenden Landes-Huldigung der Frauenalber Amts-Untertanen zu wiedersetzen. Ja sie hat selbst das Hochpreißliche Reichs-Cammergericht um ein Mandat de non contraveniendo ordinationibus Cameralibus, und so gar um die gleichbaldige Executions-Verhängung, in Gemäßheit jenes provisorischen Urthels, angerufen.

Nun hat zwar dieses ihrer Absicht in Ansehung des letzten nicht entsprochen. Und obwohlen Hochdasselbe auf das erste Gesuch so wie auf die übrige ungleiche Vorstellungen Rücksicht